

**Gemeinde Karlsbad  
Landkreis Karlsruhe**

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kühlzelle der Gemeinde  
Karlsbad**

**I. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BENUTZUNG**

**§ 1**

**Zweck der Kühlanlage**

- (1) Die Kühlanlage dient der Aufbewahrung von frischem Fleisch und frischen Organen, von Fleischteilen und Fleischerzeugnissen, von Blut sowie fleischbeschaupflichtigen oder veterinärpolizeilich in beschlagnommene Tiere einschließlich Haarwild.
- (2) Das Kühlgut darf nur in sauberem und abgekühltem Zustand in die Kühlzelle gebracht werden.
- (3) Andere Kühlwaren dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde eingebracht werden.

**§ 2**

**Einbringungsverbot**

- (1) Es ist verboten, in die Kühlzellen einzubringen:
  1. Verdorbene Waren, Felle, Klauen u. dergleichen,
  2. Kleider, Tücher, Stricke usw. sowie Handwerkszeug und Geräte mit Ausnahme von Messern und Knochensägen.
- (2) Ordnungswidrig eingebrachte Gegenstände werden auf Kosten der Eigentümer entfernt.

**§ 3**

**Zuweisung der Kühlzelle**

- (1) Die Kühlzelle wird auf Antrag von der Gemeinde, vertreten durch den amtlichen Tierarzt oder Fleischkontrolleur, zugewiesen.
- (2) Es ist verboten, die Kühlzelle eigenmächtig Dritten zur Mitbenutzung zu überlassen. Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen die Benutzung durch einen zweiten Nutzungsberechtigten gestatten.

**§ 4**

**Zutritt und Verschlusshaltung**

Der Zutritt zur Kühlzelle ist nur in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes oder Fleischkontrolleurs gestattet.

**§ 5**

**Art der Aufbewahrung**

- (1) In der Kühlzelle sollen die Waren hängend aufbewahrt oder in sauberen Behältern so untergebracht werden, dass die Luft allseitig vorbei streichen kann.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet, Fleisch aufeinander zu hängen

**§ 6**

**Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Zelle einschließlich der Gehänge, Türen und Gitterstäbe ist ständig in sauberem Zustand zu halten.

- (2) Bei Aufgabe der Kühlzelle ist diese in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand der Gemeinde zu übergeben. Andernfalls erfolgt die Wiederherstellung und Reinigung auf Kosten des Inhabers durch die Gemeinde.
- (3) Sobald die Benutzer der Kühlzelle Ungeziefer bemerken oder verdorbenes Fleisch feststellen, haben sie dies sofort dem amtlichen Tierarzt oder Fleischkontrolleur zu melden.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Kühlzelle wird in der Regel während des ganzen Jahres in Betrieb gehalten.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für die in der Zelle eingelagerten Kühlgüter keine Haftung. Durch die Bezahlung der Entgelte kommt ein Verwahrungsvertrag für Sachen, die im Eigentum oder Besitz stehen, nicht zustande.

## **§ 8**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Die Zellenbenutzer sind dafür verantwortlich, dass auch ihre Beauftragten die vorliegenden Bestimmungen befolgen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, das Nutzungsrecht sofort aufzuheben:
  - a) wenn der Inhaber oder seine Beauftragten gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen oder
  - b) wenn der Inhaber mit den fälligen Entgelten länger als einen Monat im Rückstand ist.

## **§ 9**

### **Ergänzende Bestimmungen**

Im übrigen sind die Vorschriften der Fleischhygieneverordnung sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach den FLHG vom 11.12.1986 und die sonstigen einschlägigen Bestimmungen, zu beachten.

## **II. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GEBÜHRENERHEBUNG**

## **§ 10**

### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Kühlzelle der Gemeinde werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

## **§ 11**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer der Einrichtung. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Entstehung der Fälligkeit**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung. Die Gebühren werden mit Vorlage der Abrechnung fällig.

### **§ 13**

#### **Gebührenhöhe**

Für die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:

Je angefangene 24 Stunden

- aus hiesigen Schlachtungen
  - Großvieh je Stück 4,00 DM
  - Kleinvieh je Stück (insb. Schwein, Kalb, Schaf, Ziege) 2,00 DM
  
- aus auswärtigen Schlachtungen
  - Großvieh je Stück 8,00 DM
  - Kleinvieh je Stück 4,00 DM

Für Notschlachtungen innerhalb der Gemeinde Karlsbad werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 01. Juli 1988 in Kraft.

Alfred Seeger, Bürgermeister